

Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtlichen von der HypTec GmbH, Österreich, eingetragen im Firmenbuch beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz zu FN 342766v (nachfolgend "**HypTec**" genannt) abgeschlossenen Verträgen mit Auftraggebern über von HypTec zu erbringende Prüfungen, Sonderprüfungen, Analysen, Untersuchungen oder Messungen (nachfolgend gemeinsam "**Dienstleistungen**" genannt) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Auftragsbedingungen ("**AAB**") sowie etwaige gesondert auf Geschäftspapieren von HypTec ersichtliche Vertragsbestimmungen zugrunde. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als HypTec ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Es obliegt dem jeweiligen Auftraggeber diese AAB vor Angebotslegung zu prüfen und gegebenenfalls offene Fragen vor Angebotslegung mit HypTec abzuklären.
- 1.2. Die einmal vereinbarten AAB gelten – bis auf Widerruf durch HypTec – auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse als vereinbart.
- 1.3. Die jeweils letztgültige Fassung der AAB ist auf der Website von HypTec abrufbar (www.hypotec.at). Änderungen der AAB werden wirksam, wenn sie dem Auftragnehmer bekannt gegeben wurden und dieser der Änderung nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht.

2. Angebote von HypTec

- 2.1. Angebote von HypTec sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, unverbindlich und freibleibend. Ein beiderseits verbindlicher Vertrag kommt ausschließlich durch den Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von HypTec beim Auftraggeber oder durch den Beginn der Leistungserbringung durch HypTec zustande. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder allfällige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt. Mündliche Erklärungen, Nebenabreden oder Zusagen von Organen oder Mitarbeitern der HypTec sind zu keinem Zeitpunkt der Vertragsabwicklung verbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich bestätigt.
- 2.2. HypTec übernimmt mit der Durchführung von Prüfungen nicht die dem Auftraggeber allenfalls obliegende Verpflichtung zur Einhaltung dieses oder nachfolgender Prüfungstermine.

3. Auftragserteilung und Auftragsbedingungen

- 3.1. HypTec schuldet ausschließlich die im Vertrag mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbarten Dienstleistungen, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht werden. Eine Haftung von HypTec für die Richtigkeit der den Aufträgen zugrundeliegenden Gesetzen, Richtlinien und Normen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 3.2. Das Auftragsvolumen wird bei Auftragserteilung schriftlich festgelegt. Sollten während der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags notwendige Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Auftragsvolumens erforderlich werden, ist HypTec berechtigt, diese gemäß diesen AAB auch ohne gesonderten schriftlichen Auftrag auszuführen, sofern die Kosten das zuletzt vereinbarte Entgelt um nicht mehr als 15 % überschreiten. Überschreiten die Änderungen 15 %, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung vor Erbringung der zusätzlichen Leistungen. Führt die Anpassung des Auftragsvolumens zu einer Kostensteigerung von mehr als 50 % des zuletzt vereinbarten Entgelts, hat der Auftraggeber das Recht, innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der neuen Kosten vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen gemäß der vereinbarten Vergütung gemäß Ziffer 6.2 zu bezahlen.
- 3.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, HypTec bereits bei Auftragserteilung sämtliche erforderliche Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen. Er hat für alle notwendigen Genehmigungen und Freigaben zu sorgen, auftragsbezogene Auskünfte zu erteilen und vor Beginn der Leistungen die erforderlichen Vorbereitungen vorzunehmen. Sollte die Dienstleistung nicht am Standort von HypTec erbracht werden, hat der Auftraggeber insbesondere die Zugänglichkeit des Prüfobjekts sicherzustellen. Unterlässt der Auftraggeber trotz Fristsetzung durch HypTec diese Mitwirkungspflichten, ist HypTec berechtigt, den Vertrag mit Ablauf dieser Frist außerordentlich zu kündigen. HypTec ist diesfalls berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Dies umfasst insbesondere auch den entgangenen Gewinn sowie frustrierte Aufwendungen.
- 3.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Prüfgegenstand sämtliche technische Erfordernisse für eine sichere Belastung mit dem Nenndruck von Wasserstoff-Gas erfüllt. Vor Beginn der Prüfung müssen alle relevanten Vortests (einschließlich Berstprüfungen, Zyklen Festigkeit hydraulisch und Druckprüfungen am Prüfgegenstand) auf Kosten des Auftraggebers zu 100 % positiv abgeschlossen sein. Der Auftraggeber hat entsprechende Nachweise vor Prüfungsbeginn vorzulegen.
- 3.5. HypTec darf die Richtigkeit der vom Auftraggeber oder seiner Mitarbeiter bereitgestellten Prüfgrundlagen und mündlichen Auskünfte voraussetzen und ist nicht verpflichtet, diese gesondert zu überprüfen.
- 3.6. HypTec bestimmt die Methode und Art der Dienstleistung nach sachgerechtem Ermessen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.7. HypTec ist berechtigt, Kopien der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen anzufertigen, diese zu archivieren und Daten des Auftraggebers sowie aus dem Geschäftsverkehr in einem elektronischen Datenverarbeitungsprogramm für eigene Zwecke zu speichern.
- 3.8. Die während der Prüfung sowie für die Erstellung und Ausfertigung des Prüfberichts anfallenden Daten und Informationen werden von HypTec zum Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Prüfung maximal fünf Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten von HypTec irreversibel gelöscht.

3.9. Werden Prüfberichte oder sonstige Ergebnisse der im Rahmen dieser AAB erbrachten Dienstleistungen in einer anderen Sprache als Deutsch angefordert, erfolgt die Bereitstellung in Form einer gerichtlich beglaubigten Übersetzung. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand von HypTec weiterverrechnet.

4. Prüflingsversagen

4.1. Im Falle eines Prüflingsversagens nach Erreichen von mindestens 60% der vorgesehenen Laufzeit wird der vollständige Gesamtpreis des Prüfauftrags in Rechnung gestellt.

5. Fristen und Termine/Verzug

5.1. Vertraglich vereinbarte Fristen und Termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfangs auf Basis der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen. Diese Zeitangaben sind nur dann verbindlich, wenn sie von HypTec schriftlich und ausdrücklich als "verbindlich" bestätigt wurden. Verzögerungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, unabhängig von deren Rechtsgrundlage.

5.2. Sollte die Erbringung einer Dienstleistung durch Umstände verzögert werden, die außerhalb des Einflussbereichs von HypTec liegen (zB Betriebsstörungen, Streik, höhere Gewalt, Transporthindernisse, unterlassene oder unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers, etc.), ist HypTec berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Fristen angemessen zu verlängern. Jegliche Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung, Irrtumsanfechtung oder Schadenersatz aufgrund solcher Verzögerungen sind ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch, wenn die genannten Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich HypTec bereits im Verzug befindet. In einem solchen Fall wird HypTec den Auftraggeber über den die Verzögerung auslösenden Umstand informieren.

5.3. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag ist HypTec berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen zu den vereinbarten Preisen abzurechnen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die Verrechnung für die von HypTec erbrachten Dienstleistungen erfolgt nach Auftragsabschluss mit der Übergabe eines Berichts und ist sofort fällig. Bei Aufträgen mit einem Durchführungszeitraum von mehr als 3 Wochen ist die Vergütung für die von HypTec erbrachten Dienstleistungen in drei Teilbeträgen wie folgt fällig:

- **Erste Teilzahlung:** 30 % der Auftragssumme sind bei Auftragserteilung sofort und ohne Abzug fällig.
- **Zweite Teilzahlung:** 30 % der Auftragssumme sind bei Erreichen von 50 % des Projektfortschritts zu zahlen. Der Nachweis des Projektfortschritts erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung von HypTec an den Auftraggeber.
- **Dritte Teilzahlung:** Die restlichen 40 % der Auftragssumme sind bei Projektabschluss und Übergabe der vereinbarten Dienstleistungen fällig.

- 6.2. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4.1 dieser AAB ist HypTec bei vorzeitigem Abbruch des Auftrags – aus welchem Grund auch immer – berechtigt, zusätzlich zu den bereits erbrachten Leistungen einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 % der verbleibenden Auftragssumme in Rechnung zu stellen.
- 6.3. Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug auf das von HypTec angegebene Konto zu leisten. Sämtliche Beträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, soweit anwendbar.
- 6.4. Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist HypTec berechtigt, nach schriftlicher Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist die vertraglichen Leistungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus ist HypTec berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu verlangen.
- 6.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die durch seinen Zahlungsverzug tatsächlich entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten und Aufwendungen von HypTec zu ersetzen. Dazu zählen unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht insbesondere die außergerichtlichen Kosten, die Mahnkosten, die Kosten eines Inkassounternehmens, sowie die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten, soweit sie zweckdienlich waren.
- 6.6. Einwendungen gegen Rechnungen sind schriftlich und innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten Rechnungen als genehmigt.
- 6.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Forderungen – welcher Art auch immer – aufzurechnen, sofern diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von HypTec schriftlich ausdrücklich anerkannt worden sind.
- 6.8. HypTec ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch HypTec ausdrücklich einverstanden.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk bzw die Dienstleistungen von HypTec unverzüglich nach Leistungserbringung zu prüfen. Festgestellte bzw. feststellbare Mängel sind HypTec bei sonstigem Ausschluss jeder Haftung von HypTec unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auslieferung des Gutachtens, Prüfberichts oder dergleichen schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen und jedenfalls noch innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen. Eine Mängelrüge berechtigt den Auftraggeber nicht dazu, Rechnungsbeträge, weder ganz noch teilweise, zurückzuhalten. HypTec behält sich das Recht vor, bei unberechtigten Mängelrügen gegebenenfalls entstehende Kosten geltend zu machen.
- 7.2. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich nach Wahl von HypTec auf Verbesserung oder Ersatzlieferung. HypTec ist berechtigt mindestens

zwei Verbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Sollten eine Verbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgreich sein oder wirtschaftlich unzumutbar erscheinen, steht dem Auftraggeber das Recht auf Vertragsrücktritt (Wandlung) oder Preisminderung zu. Ein Vertragsrücktritt (Wandlung) ist bei unwesentlichen oder unbeheblichen Mängeln ausgeschlossen. In solchen Fällen erfolgt eine angemessene Preisminderung, die den Umfang und die Auswirkung des Mangels berücksichtigt.

- 7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie wird weder durch Verbesserung, Austausch noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen.
- 7.4. Unterlässt der Auftraggeber die fristgerechte Mängelrüge gem Ziffer 7.1, so sind Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für von HypTec vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursachte Mängel.

8. Haftung

- 8.1. HypTec haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten dem Auftraggeber zugefügt haben. Für alle anderen Verschuldensformen wird ein Schadenersatzanspruch, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen bzw auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestausmaß beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trifft den Auftraggeber.
- 8.2. Die Haftungsbegrenzung unter Ziffer 8.1 gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (PHG) und für Personenschäden.
- 8.3. Die Haftung von HypTec für entgangenen Gewinn sowie für sonstige indirekte Schäden ist ausgeschlossen.
- 8.4. HypTec haftet nicht für Verzögerungen oder die Nichtdurchführung von Aufträgen, die auf Gründe zurückzuführen sind, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (zB. höhere Gewalt, Epidemien, Betriebsstörungen, technische Defekte, Streiks, etc.). Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
- 8.5. In allen sonstigen, von HypTec zu vertretenden Fällen der Verzögerung sowie bei Nicht- oder Schlechterfüllung, ist die Haftung von HypTec mit dem jeweiligen Auftragswert begrenzt.
- 8.6. Allfällige Schadenersatzansprüche gegen HypTec verjähren 18 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, maximal aber 5 Jahre nach Ablieferung.
- 8.7. Der Auftraggeber haftet vollumfänglich und verschuldensunabhängig für Schäden, die durch Explosionen, andere Fehlfunktionen oder Prüflingsversagen der von ihm bereitgestellten Prüflinge (zB Wasserstofftanks) an den Anlagen, dem Equipment oder anderen Gegenständen von HypTec oder an Personal von HypTec entstehen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Änderungen der Stammdaten des Auftraggebers sind unverzüglich an HypTec zu melden.
- 9.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartell-, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 9.3. Sofern keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich und schriftlich getroffen wurde, unterliegen die Rechtsbeziehungen zwischen HypTec und dem Auftraggeber dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
- 9.4. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AAB, ihnen unterliegenden Verträgen, und sämtlichen Verträgen zwischen HypTec und dem Auftraggeber ist das für 8403 Lebring sachlich zuständige Gericht. HypTec ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber alternativ vor dem für den Hauptsitz des Auftraggebers sachlich zuständigen Gericht zu klagen.
- 9.5. Sofern einzelne dieser Bestimmungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall wird die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit an so ausgelegt, umgedeutet oder ersetzt, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Vertragslücken.